

## Wiederherstellung der Fahreignung – Anforderungen an die Kurs-Evaluation

An Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung werden hohe Qualitätsansprüche gestellt. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) untersuchte, welche Anforderungen an eine Evaluation der Kurse gestellt werden sollten, und definierte die Rahmenbedingungen. Die erarbeiteten Anforderungen sollen künftig auf §70-Kurse, aber auch bei anderen Maßnahmen der Fahreignungsförderung angewendet werden.



Erfolgreiche Teilnahme am Kurs ist Voraussetzung für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis (Bild: Caiaimage/Sam Edwards/Getty Images)

### Aufgabenstellung

Personen, die im Straßenverkehr mit Alkohol und/oder Drogen auffällig geworden sind, können bei einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) die Zweifel an ihrer Fahreignung ausräumen. Werden Defizite festgestellt, können diese durch die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ausgeräumt werden. Nach erfolgreichem Abschluss wird den Teilnehmern dieser verkehrspsychologischen Gruppenmaßnahmen die Fahrerlaubnis ohne weitere Begutachtung neu erteilt. Da an die Kurse entsprechend hohe Qualitätsanforderungen gestellt werden, bedarf es einer regelmäßigen Evaluation. Die BASt untersuchte nun, welche Bedingungen für die Evaluation definiert werden sollten. Maßgabe war dabei die Anwendbarkeit auf §70-Kurse, aber auch auf andere Bereiche der Fahreignungsförderung.

### Untersuchungsmethode

Für die Untersuchung wurde eine Expertengruppe gebildet, deren Mitglieder von der BASt nach fachlichen Kriterien ausgewählt wurden. In vier Treffen der Expertengruppe wurden sechs relevante Themenbereiche identifiziert, strukturiert und diskutiert, die später in Unterarbeitsgruppen weiterentwickelt wurden. Als Grundlage diente unter anderem der 2016 veröffentlichte BASt-Bericht

2019 zuletzt erschienen:

- 01/19 Photokatalytische Oberflächen zur Minderung von Stickoxidbelastungen an Straßen – TiO<sub>2</sub>-Pilotstudie Lärmschutzwand
- 02/19 Wiederherstellung der Fahreignung – Anforderungen an die Kurs-Evaluation

## Bibliographische Angaben

### Bericht:

Anforderungen an die Evaluation der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung gemäß § 70 FeV, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 2018 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 288)

### Autoren des Berichts:

Simone Klipp  
Bundesanstalt für Straßenwesen,  
Bergisch Gladbach

Paul Brieler  
IFS GmbH, Hamburg

Tom Frenzel  
Akademie für Psychotherapie und  
Interventionsforschung, Potsdam

Mike Kühne  
Tobias Hundertmark  
Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

Birgit Kollbach  
DEKRA Akademie GmbH, Berlin

Peter Labitzke  
Landesamt für Bauen und Verkehr,  
Frankfurt/Oder

Axel Uhle  
TÜV SÜD Pluspunkt GmbH,  
Mannheim

Unter Mitarbeit von  
Martina Albrecht, BAST  
Ingo Buchardt, BMVI

**Preis:** 14,50 Euro

**Zu beziehen über:**  
Carl Ed. Schünemann KG  
Zweite Schlachtpforte 7  
28195 Bremen

### Impressum:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Stabsstelle  
Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 10 01 50  
51401 Bergisch Gladbach  
Telefon 02204 43-0 oder 43-1302  
E-Mail [info@bast.de](mailto:info@bast.de)  
Internet [www.bast.de](http://www.bast.de)

Nachdruck honorarfrei.  
Belegexemplar erbeten.

“Legalbewährung auffälliger Kraftfahrer nach Neuerteilung einer Fahrerlaubnis” (M265). Bereits vorliegende Evaluationen wurden in Bezug auf die Unterschiede in den Rückfallhäufigkeiten herangezogen sowie stichprobentheoretische Überlegungen angestellt. Für die konkreten Empfehlungen zur Datenerhebung untersuchte die Expertengruppe Kriterienauswahl und Datengrundlage sowie Methoden der Stichprobenziehung und damit verbundene datenschutzrechtliche Fragen. Weiterhin wurde das Konzept zur Erhebung der Legalbewährung als einschlägiges Merkmal des Kurserfolgs dargestellt. Abschließend erarbeiteten die Fachleute das Vorgehen zur Evaluation, das wissenschaftlichen Kriterien entspricht und das Maßnahmensystem einer breiteren Prüfung unterzieht.

## Ergebnisse

Als sinnvollste Indikatoren für eine Messung des Kurserfolgs werden Legalbewährungsdaten einschlägiger Verstöße angesehen. Ableiten lässt sich daraus, wie häufig Kursteilnehmende nach Abschluss des Kurses verkehrsrechtlich wieder in Erscheinung treten. Die Datengrundlage für die Evaluation der §70-Kurse bilden die zentralen Register des Kraftfahrt-Bundesamtes FAER (Fahrerregister) und ZFER (Zentrales Fahrerlaubnisregister). Bei kleineren Trägern wird eine Verpflichtung zu einer Vollerhebung aus zwei Rekrutierungsjahrgängen als sinnvoll angesehen. Bei größeren Trägern reicht die Erhebung einer zufällig gezogenen Stichprobe aus zwei Rekrutierungsjahrgängen aus. Um stichprobentechnische Probleme für Evaluationen in diesem Bereich zu verhindern, wäre eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Daten durch die Träger wünschenswert. Diese könnte vergleichbar mit den Regelungen zur Evaluation der Fahrerlaubnisseminare gestaltet werden. Um bei der Anerkennung von Kursprogrammen willkürliche Entscheidungen zu verhindern, wird die Festlegung eines Werts zur Bewertung des Kurserfolgs anhand der Rückfallhäufigkeiten als notwendig erachtet. Befürwortet wird für Teilnehmer von §70-Kursen ein Grenzwert von zehn Prozent Rückfallhäufigkeit. Eine individuelle Beobachtungsdauer von drei Jahren ab dem Datum der Neuerteilung hat sich bewährt. Von der Projektplanung einer Evaluation bis zum Abschluss des Antrags auf Anerkennung müssen etwa sieben Jahre eingeplant werden.

## Folgerungen

Die definierten Anforderungen für die Evaluation können zukünftig durch die Träger der §70-Kurse angewendet werden. Denkbar wäre, die gleichen Anforderungen mit geringen Anpassungen für weitere Maßnahmen im rechtlich geregelten Bereich zu nutzen, beispielsweise für psychologische Begleitmaßnahmen zu einem Gebrauch von Alkohol-Interlocks.

## Abstract

### Restoration of fitness to drive - Requirements for course evaluation

High quality demands are placed on courses for restoring fitness to drive. Persons who have become conspicuous in road traffic with alcohol and/or drugs related offences can clear doubts about their fitness to drive during a medical-psychological examination (MPU). If deficits are found, they can be eliminated by taking part in a course to restore fitness to drive in accordance with §70 of the Driving Licence Ordinance (FeV). After successful completion, participants in these traffic-psychological group measures are issued a new driving licence without further assessment. Since the courses are subject to correspondingly high quality requirements, regular evaluation is required. The Federal Highway Research Institute (BAST) has now investigated which conditions should be defined for the evaluation. The requirement was the applicability to §70 courses, but also to other areas of driving aptitude promotion.

The defined requirements for the evaluation can be applied in the future by the providers of §70 courses. It would be conceivable to use the same requirements with minor adjustments for further measures in the legally regulated area, for example for psychological measures accompanying the use of alcohol interlocks.